

# Statuten

## 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Färbi“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Langenthal. Er ist politisch und konfessionell neutral.

## 2 Zweck und Ziel

Der Verein stellt den Mitgliedern und Gästen Räumlichkeiten als „offenes Wohnzimmer“ zur Verfügung. Der Verein bezweckt damit unter anderem:

- die Möglichkeit der Nutzung der Räume durch Mitglieder und Gäste
- die Förderung der Geselligkeit von Mitgliedern und Gästen
- die Möglichkeit der Begegnung von Mitgliedern und Gästen
- die Bildung einer Plattform für Veranstaltungen von Mitgliedern

## 3 Mitgliedschaft

### 3.1 Mitglieder

Mitglieder können natürliche Personen werden. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

### 3.2 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung. Die Aufnahme erfordert die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitgliedern.

### 3.3 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende eines Vereinsjahres, spätestens 2 Monate vor Ablauf des betreffenden Vereinsjahres schriftlich zu erklären. Der Austritt kann frühestens auf Ende des zweiten Vereinsjahres erklärt werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Der Beschluss erfordert die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitgliedern.

### 3.4 Rechte der Mitglieder

- Alle Mitglieder haben das Recht, die Vereinsräume zu nutzen.
- Alle Mitglieder haben das Recht, Aktivitäten zu organisieren.
- Alle Mitglieder haben das Recht, Gäste einzuladen. Die Einzelheiten der Nutzung werden im Betriebsreglement und im Nutzungsreglement geregelt.

### 3.5 Pflichten der Mitglieder

- Alle Mitglieder verpflichten sich zur Bezahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages
- Alle Mitglieder verpflichten sich zur Bezahlung eines einmaligen Darlehens
- Alle Mitglieder stellen sich zu bestimmten Zeiten zur Verfügung, das Lokal zu betreuen oder externe Anlässe zu begleiten, sofern dies betrieblich notwendig ist.

- Sie beteiligen sich durch einen Unkostenbeitrag an den Kosten der besuchten Aktivitäten und Anlässen. Dieser wird pro Aktivität oder Anlass durch den Vorstand oder die Gastgeber festgelegt (Nutzungsreglement).

### **3.6 Gäste**

Gäste können an allen Aktivitäten und Anlässen auf Einladung von Mitgliedern und Gönnern teilnehmen. An besuchten Aktivitäten und Anlässen beteiligen sie sich an den Kosten durch einen Unkostenbeitrag. Dieser wird pro Aktivität oder Anlass durch den Vorstand oder die Gastgeber festgelegt.

## **4 Mittel**

Mittel des Vereins sind:

- Beiträge der Mitglieder
- Einlagen der Mitglieder
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus Drittvermietungen

Die Beiträge der Mitglieder werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Für Paare kann durch die Mitgliederversammlung eine Reduktion beschlossen werden. Der Vorstand kann in Härtefällen Mitgliedern eine Reduktion des Mitgliederbeitrages gewähren. Als Kompensation für eine Reduktion kann unter anderem eine Arbeitsleistung in Betracht gezogen werden.

Die Beiträge betragen pro Mitglied maximal CHF 2'400.00 pro Jahr.

Die Mitglieder verpflichten sich, dem Verein innert einem Monat nach Aufnahme in den Verein eine Einlage CHF 500.00 zu gewähren und auf das Konto des Vereines einzubezahlen.

## **5 Organe**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

### **5.1 Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung erfolgt jährlich innert 3 Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder einen Monat im Voraus unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge auf Traktandierung von Geschäften im Hinblick auf die nächste ordentliche Mitgliederversammlung sind jeweils bis zum Ablauf des Vereinsjahres im Hinblick auf die folgende Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben der zu behandelnden Traktanden verlangen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kontrollstelle
- Festsetzung der Beiträge der Mitglieder und der Gönner
- Festsetzung der Vergünstigungen für Paare
- Genehmigung / Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Beratung und Beschluss über Anträge von Mitgliedern
- Statutenänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Die ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins benötigen die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

## **5.2 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selber.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Vorbereitung und Vollzug der Geschäfte der Vereinsversammlung
- Erstellen von Jahresbericht, Jahresrechnung und Jahresbudget
- Verwaltung der finanziellen Mittel des Vereins
- Erlass von Reglementen
- Anstellung von Arbeitnehmenden
- Besorgung aller Vereinsgeschäfte, die nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen
- Festlegung von individuellen Reduktionen des Mitgliederbeitrags und der Einlage

Der Vorstand hat folgende Ausgabenkompetenzen ausserhalb der budgetierten Beträge:  
bei Ausgaben im Einzelfall CHF 1000.-  
bei wiederkehrenden Ausgaben pro Jahr CHF 1000.-

## **5.3 Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Revisoren/Revisorinnen. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## **6 Zeichnungsberechtigung**

Der Verein zeichnet durch Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern kollektiv zu zweien.

## **7 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **8 Reglemente**

Der Vorstand erlässt Reglemente, insbesondere ein Betriebs- und ein Nutzungsreglement.

## **9 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden. Der Beschluss über die Auflösung des Vereines bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Das Vereinsvermögen ist auf die Aktivmitglieder aufzuteilen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 4. September 2015 genehmigt und treten unverzüglich in Kraft.

Langenthal, 4. September 2015

Der Tagespräsident

Der Protokollführer

Bruno Habegger

Christoph Scherler